

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Molecular Biosciences

vom 27. Februar 2009 / 16. Dezember 2010 / 16. Februar 2012 / 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 03. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang Molecular Biosciences mit seinen zugeordneten Vertiefungsrichtungen, den Majors, vergibt die Universität Heidelberg die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Master-Studiengang Molecular Biosciences beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. März bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Molecular Biosciences ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten.
Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Molecular Biosciences in einem bestimmten Major.
- (3) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Möglichkeit sich auf 2 Majors mit unterschiedlicher Präferenz (1 und 2; 1 ist die höchste, 2 die niedrigste Präferenz) zu bewerben. Er bzw. sie muss sich für mindestens einen Major bewerben.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse.
- b) Transcript über die bisher erzielten Studienleistungen. Das Abschlusszeugnis muss für die endgültige Zulassung nachgereicht werden.
- c) ein Motivationsschreiben
- d) ein Lebenslauf
- e) ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden). Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:
 - 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - 3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - 4) eine durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Englischer Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in

Englisch geschriebenen Bachelor-Arbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Interviews.

Satz 3e gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

- f) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin den Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg verloren hat.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Hochschulabschluss Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang mit biowissenschaftlichem Fokus. Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer die akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut=2,4 abgeschlossen hat.
2. ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß §2 Abs. 3 Satz 3e.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für jeden Major eingesetzt. Diese besteht aus mindestens 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann Aufgaben gemäß § 6 und § 7 auf Mitglieder des Majors übertragen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Großen Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Für jeden Major wird eine Auswahl gemäß § 8 vollzogen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß § 2 um einen Studienplatz in einem Major des Master-Studienganges Molecular Biosciences beworben hat.
- (3) Die Überprüfung der in § 2 genannten Bedingungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (4) Unter den eingegangenen Bewerbungen wird für jeden Major eine Vorauswahl nach § 6 getroffen, die Auswahlkommission führt dann mit den vorausgewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen Auswahlgespräche nach § 7 und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste und entscheidet ob eine Zulassung empfohlen werden soll. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg verloren hat.

- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Auswahlverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl für jeden Major gemäss Absatz 2 statt.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt ermittelt wird:
- (a) Den für Molecular Biosciences fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Studiengangs wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
- sehr gute Leistungen entsprechen 9-10 Punkten
 - gute Leistungen entsprechen 5-8 Punkte
 - befriedigende Studienleistungen entsprechen 1 bis 4 Punkte
 - ausreichende Studienleistungen 0 Punkte
- (b) Die Auswahlkommission des Majors bewertet einzelne Leistungen, die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation für den angestrebten Major, gesondert nach einer durch die jeweilige Auswahlkommission erstellten Bewertungsliste, auf einer Skala von 1 bis 10.
- (3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 a und Absatz 2 b werden addiert (max. 20 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen pro Major je eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt §20 Abs(3) HVVO entsprechend.
- (5) Die rangbesten Bewerber und Bewerberinnen im jeweiligen Major werden zu Gesprächen eingeladen.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Master-Studiengang Molecular Biosciences und den angestrebten Major befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden Motivation, Eignung und fachliche—Vorkenntnisse bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai an der Universität Heidelberg geführt. Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber bzw. der Bewerberinnen.
- (3) Mit jedem eingeladenen Bewerber und jeder eingeladenen Bewerberin führt mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission des Majors ein Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer.
- (4) Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem gesprächsführenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Kommissionsmitgliedes, der Name des Bewerbers bzw. der Bewerberin und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Major und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 20 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung für jeden Major wird auf der Grundlage einer Punktzahl erstellt, die durch Addition der in der Vorauswahl gemäß §6 und dem Auswahlgespräch gemäß §7 erreichten Punkte ermittelt wird (maximal 40 Punkte).

- (2) Bei Ranggleichheit gilt §20 Abs(3) HVVO entsprechend.
- (3) Sollte ein Bewerber bzw. eine Bewerberin über zwei Ranglisten eine Zulassungsempfehlung erhalten, wird nur die der höchsten Präferenz berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 20. Februar 2008 außer Kraft.

Heidelberg, den 27. Februar 2009 16. / Dezember 2010 / 16. Februar 2012 / 11. Februar 2015

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Letzte Änderung am 11.02.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2015, S. 127),